

# **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. hat am 21.07.2016 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 15 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 254, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Demeusel
- Fröbersgrün
- Leubnitz
- Mehltheuer
- Oberpirk mit Ortsgruppe Unterpirk
- Rößnitz
- Rodau
- Schneckengrün
- Schönberg
- Syrau

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen  
“ **Freiwillige Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.**“,  
dem bei einer Ortsfeuerwehr der Namen des Ortsteils beigefügt wird.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in den Ortsfeuerwehren je eine Kinderfeuerwehr, Jugendabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

(5) Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Aufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen.
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten.
  - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

(2) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst-, und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) enthaltenen Pflichtaufgaben hinaus wahrnehmen, wenn dabei die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 SächsBRKG jederzeit gewährleistet ist.

(3) Für freiwillige Leistungen der Gemeindefeuerwehr kann die Gemeinde Kosten berechnen.

Grundlage hierzu bildet die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. .

(4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Maßnahmen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen vom Bürgermeister der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ausgestellten Dienstaussweis.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen, aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahme: Wenn der Feuerwehrangehörige gesundheitlich in der Lage ist, aktiv Dienst durchzuführen, ist eine Verlängerung des aktiven Dienstes möglich.
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst im Sinne § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Der Antrag auf Austritt ist schriftlich an den Ortswehrleiter zu stellen. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet darüber.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger, hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag hin aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichen Verhaltens aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.  
Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses und des Gemeindefeuerwehrleiters.

(6) Der Ausschluss oder die Entlassung ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Bürgermeister bekannt zu geben.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, sowie Sachschäden erstattet, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Feuerwehr wachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

(6) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Durch den jeweiligen Ortswehrleiter ist ein entsprechender Dienstplan zu erarbeiten und alle aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu geben.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Wehrleiter oder Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
- eine Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Der Ortswehrleiter und der Ortsfeuerwehrausschuss sind vorher zu hören.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

Im Übrigen gelten die Feststellungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung und wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(5) Die Angehörigen der Jugendabteilung dürfen ab dem 16. Lebensjahr in die aktive Einsatzabteilung übernommen werden. Zu Einsätzen dürfen sie bis zum 18. Lebensjahr nur unter Beachtung der Regelungen des Unfallschutzes außerhalb der Gefahrenzone eingesetzt werden. Im Übrigen gilt das Jugendschutzgesetz.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied im Ortsfeuerwehrausschuss und ist in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.

(7) Der Jugendwart hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(8) Gemäß des Erlass des SMI vom 02.10.15 (AZ 37 1510/77) können zur Nachwuchssicherung Kinderfeuerwehren gebildet werden.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Gemeindefeuerleiter nach Bedarf einberufen.
- (2) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Unter Vorsitz des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Sie ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Der Gemeindefeuerleiter ist dazu einzuladen.
- (5) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über das Berichtsjahr der Ortsfeuerwehr ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen und dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.
- (7) Zur Hauptversammlung hat jede Ortsfeuerwehr 5 stimmberechtigte Kameraden. Diese bestehen aus dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter und 3 delegierte Kameraden. Die Delegierten sind durch den Ortsfeuerwehrausschuss jeweils festzulegen.

## **§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerleitung bezüglich der zu treffenden Entscheidungen, die die Gemeindefeuerwehr betreffen.  
Er besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern und den Ortswehrleitern.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung, verlangen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Bürgermeister kann zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden.

(6) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 12 Gemeindefeuerwehrleitung**

(1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und zwei Stellvertreter. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auch gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung vom Gemeinderat durch den Bürgermeister berufen.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnissen, Erfahrungen und persönlichen, fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehren hinzuwirken,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend FwDV hinzuwirken und das die Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr eingehalten werden,

- die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne zu kontrollieren,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- Beanstandungen die, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der FwDV die jährliche Mindestdienstanzahl durchgeführt wird,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrliter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

### **§ 13 Schriftführer und Gerätewart**

(1) Als Schriftführer wird ein Ortswehrliter vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 2 entsprechend.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrliter zu melden.

### **§ 14 Wahlen**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag,



den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt mindestens zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Anwesenheit kontrollieren und die Stimmauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 22.07.2016

Achim Schulz  
Bürgermeister